

Voraussetzungen einer Schadenersatzpflicht

Haftungstatbestand

Ein Haftungstatbestand wird verwirklicht, wenn

- eine Verletzungshandlung vorliegt und
- dadurch ein Schaden entsteht.

Rechtswidrigkeit

An der Rechtswidrigkeit fehlt es, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Rechtfertigungsgründe sind:

- Einwilligung,
- Notwehr (§ 227),
- Verteidigungsnotstand (§ 228) und
- Angriffsnotstand (§ 904)

Verantwortlichkeit

Der Schuldner muss die tatbestandsmäßige und rechtswidrige Handlung, die kausal zum Schaden geführt hat, zu vertreten haben. Zu vertreten hat der Schuldner i.d.R.

- eigenes Verschulden (§ 276) und
- ggfs. das Verhalten seiner Hilfspersonen (§§ 278, 831).

Verletzungshandlung

= jedes Tun oder Unterlassen, das zu einer Rechtsverletzung führt. Ein Unterlassen steht dem positiven Tun dann gleich, wenn eine Rechtspflicht zum Tätigwerden besteht.

Schaden

= jede unfreiwillige Einbuße an Gütern. Neben den Vermögensnachteilen kann auch eine Beeinträchtigung ideeller Rechtsgüter einen Schaden darstellen.

Kausalzusammenhang

Grund und Grenze der zivilrechtlichen Haftung

- Nach der **Äquivalenztheorie** (Bedingungstheorie) ist Ursache jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiere (conditio sine qua non).
- Nach der **Adäquanztheorie** ist Ursache nur die Bedingung, die mit dem Erfolg in einem adäquaten (angemessenen) Zusammenhang steht.
- Die Adäquanztheorie wird ergänzt und beschränkt durch die sog. **Lehre vom Normzweck** (stRspr).